



Für die Gemeinde Langenegg

Sachbearbeiter: Lukas Rüf  
Tel.: +43 5512 26000-21  
E-Mail: baurecht@regiobregenzerwald.at  
Zahl: lg131.9-27/2022-2-56  
Datum: 25.04.2024

Antragsteller: Konrad Schwärzler, Eschach 3/1, 6951 Lingenau  
Vorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit Hofmetzgerei und Ferienwohnungen  
Standort: Gst-Nr 1030/2, KG 91013 Oberlangenegg

## K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 11.08.2023, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Hofmetzgerei und Ferienwohnungen auf der Liegenschaft, Gst-Nr 1030/2, KG 91013 Oberlangenegg, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, z.H. Daniel Muxel, vom 01.02.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch 15.05.2024**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**09:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaumt.

**Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Langenegg, [www.Langenegg.at](http://www.Langenegg.at) kundgemacht.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

#### **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister  
im Auftrag

||GI\_PADES\_BLOCK\_WITHOUT\_BORDERS||

Lukas Rüb

Ergeht an:

Konrad Schwärzler, Eschach 3/1, 6951 Lingenau, Brief: RSb

Dr. Martin Wohlgenannt, Pfarrgasse 19, 9900 Lienz, Brief: RSb

Güterweggenossenschaft Feld-Rotenberg, z.H. Philipp Herburger, Schachen 370, 6951 Lingenau,  
Brief: RSb

Renate Riek-Bauer & Rüdiger Bauer, Rotenberg 94, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Elisabeth Vögel, Hampmann 182, 6941 Langenegg, Brief: RSb

Landwirtschaftskammer Vorarlberg, z.H. Daniel Muxel, E-Mail: An daniel.muxel@lk-vbg.at

Brandverhütungsstelle Vorarlberg, E-Mail: An vorarlberg@brandverhuetung.at, unter Anschluss  
der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Gemeinde Langenegg– mit dem Ersuchen,

- *um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 AVG)*

*Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:  
die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung*